

# **Gebührensatzung**

für den Friedhof der Gemeinde Burow

## **PRÄAMBEL**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 427), hat die Gemeindevertretung am 30.06.2011 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1.) Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:  
wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;  
wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (2.) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1.) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
  - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
- (2.) Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3.) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Gebührentarif

#### Grabnutzungsgebühren:

1. Überlassung einer Wahlgrabstätte 25 Jahre	500,00 €
2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 25 Jahre	300,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 25 Jahre	390,00 €
4. Feierhallenbenutzung	50,00 €

#### vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer:

1. jährliche Gebühr für Wahlgrabstätte	28,51 €
2. jährliche Gebühr für Urnenwahlgrabstätte	14,08 €

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.


## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Burow, 30.06.2011

  
Kurzhals  
Bürgermeister